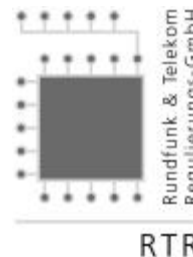


Anhang betreffend Auswahlkennzahlen für Telefonstörungenannahmestellen im Bereich 111



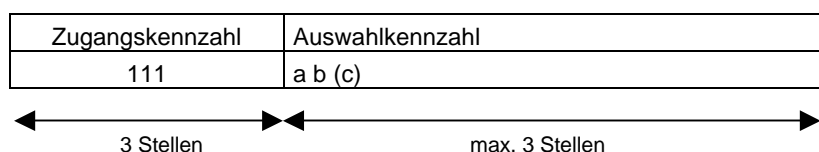
Definition

Eine Telefonstörungenannahmestelle im Zugangskennzahlbereich 111 dient Kunden eines Kommunikationsdienstbetreibers dazu, im Falle eines technischen Problems im Zusammenhang mit der Nutzung des vom Kommunikationsdienstbetreiber angebotenen Dienstes die auftretende Störung zu melden, damit diese so rasch wie möglich behoben werden kann. Eine Telefonstörungenannahmestelle im Zugangskennzahlbereich 111 ist verpflichtend von allen Kommunikationsdienstbetreibern, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eines öffentlichen Telefondienstes anzubieten.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind bzw. einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können.

Nummernstruktur



Derzeit werden folgende Rufnummernbereiche vergeben:

111 20 bis 111 69 und 111 800 bis 111 899

Nummernzuteilung

Je Antragsteller wird auf Antrag maximal eine Auswahlkennzahl zugeteilt.

Spezielle Auflagen

Betreiber von öffentlichen Telefondiensten haben eine Telefonstörungenannahmestelle im Zugangskennzahlenbereich 111 anzubieten.

Betreiber von öffentlichen Telefondiensten haben die Erreichbarkeit der Telefonstörungenannahmestelle mittels der Zugangskennzahl und der zugeteilten Auswahlkennzahl (jedenfalls auch) ohne etwaiger Nachwahlziffern aus allen öffentlichen Telefonnetzen und deren dauernde Funktion sicherzustellen.

Hinweise

Betreiber von öffentlichen Telefondiensten haben gegenüber Teilnehmern, mit denen ein Vertrag über die Bereitstellung des Teilnehmeranschlusses besteht, die Verpflichtung, die Telefonstörungenannahmestelle zusätzlich durch die Wahl der Rufnummer 111 1 erreichbar zu machen.

Die Erbringung des Dienstes „Telefonstörungenannahmestelle“ kann im Auftrag des jeweiligen Telefondienstbetreibers auch durch Dritte erfolgen (eine

solche Realisierung stellt keine Weitergabe/Übergabe an Dritte im Sinne der obigen Auflagen dar).

Historie:

Stand: **Änderung:**

10.072003 Neuerstellung aufgrund des TKG 2003